

Schutz- und Hygienekonzept der Musikschule Unterschleißheim

### **Vorbemerkung**

Der wesentliche Teil von Musikscharbeit ist Begegnung beim gemeinsamen Musizieren. Dies ist aktuell aufgrund der Corona-Pandemie nicht uneingeschränkt möglich. Wenn aber ein gestaffelter Wiedereinstieg in die analoge Musikscharbeit ermöglicht werden soll, so steht aus Hygienegründen der Einstieg mit dem Einzel- und Kleingruppenunterricht an erster Stelle. Die Fokussierung auf Einzelunterricht entspricht jedoch nicht der Grundhaltung und dem Gesamtbild öffentlicher Musikscharbeit und widerspricht auch den Anforderungen der Sing- und Musikschulverordnung.

Die Musikschule Unterschleißheim steht selbstverständlich im Netz der Kommunalen Bildungslandschaft – damit gehören zur Wiederaufnahme der Arbeit in Schulen und Kitas eindeutig auch die Kooperationsprojekte mit der Musikschule. Hierzu bedarf es einschlägiger Regelungen seitens des Freistaates Bayern.

Das nachfolgende Phasen-Modell skizziert einen möglichen sukzessiven Wiedereinstieg in den Unterrichtsalltag an der Musikschule Unterschleißheim e.V. Dazu sind insbesondere Maßnahmen zur Einhaltung der Hygienevorschriften und Distanzregeln notwendig. Je nach örtlicher Situation müssen weitere Differenzierungen vorgenommen werden. Die Partizipation von Träger, Personal, Schüler\*innen sowie Eltern spielt hierbei eine wichtige Rolle, ebenso die Analyse des eigenen Arbeitsbereiches hinsichtlich Risikofaktoren und Schutzmaßnahmen. Das Schutz- und Hygienekonzept ist schriftlich fixiert und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde oder einer sonstigen Sicherheitsbehörde vorzeigbar. Es liegt in der Geschäftsstelle der Musikschule in digitaler, nicht veränderlicher Form vor.

In Anbetracht der sich ständig anpassenden Vorgaben und Verfügungen der Bayerischen Staatsregierung können sich die einzelnen Phasen ggf. überschneiden bzw. zusammenfallen.

### **3-PHASEN-MODELL:**

Die unter diesem Punkt aufgeführten Hinweise gelten für alle Phasen. Sie müssen in bestimmten Zeitabständen überprüft sowie ggf. neu durchdacht und angepasst werden!

#### **Größe der Unterrichtsräume, Steuerung und Reglementierung des Kundenverkehrs, Maßnahmen zur Sicherung des Mindestabstands:**

- Dokumentation etwaiger Infektionsketten durch Anwesenheitslisten und einfacher, von den Lehrkräften zu führenden, Listen mit Uhrzeit, Name und Telefonnummer. Die Verantwortung hierfür trägt die Lehrkraft.
- Mund-Nasen-Bedeckung (Maske) zum Schutz der Anderen bis zum Unterrichtszimmer tragen.
- Händehygiene mit Desinfektionsmittel oder Flüssigseife und Einmalhandtüchern vor Beginn des Unterrichts, Husten- und Niesetikette.
- Vereinzeln von Mitarbeitenden und Besucher\*innen soweit möglich mit Sicherheitsabstand von 1,5m.
- Eintritt des\*er Schülers\*in in den Unterrichtsraum nur nach Verlassen des\*er vorherigen Schülers\*in.
- Erhöhter Sicherheitsabstand von 2m im Unterricht mit Blasinstrumenten und Gesang.

#### **Zugangssicherung:**

- Bei Nutzung von Räumen, die nicht ausschließlich der Musikschule zur Verfügung stehen, sind die Vorgaben des\*er Hauptnutzers\*in zu beachten.
- Die Musikschule darf nur vom Personal sowie den Schüler\*innen betreten werden. Nur im Ausnahmefall dürfen Schüler\*innen von einer weiteren Person begleitet werden (bei Schüler\*innen unter 6 Jahren, körperlicher Beeinträchtigung oder Transport schwerer Instrumente).
- Regelung im Treppenbereich, bei der immer nur Personen in eine Richtung gleichzeitig die Treppenabschnitte begehen dürfen.
- Sperrung des Wartebereichs vor Unterrichts- oder Verwaltungsräumen.
- In allen Fällen ist der Aufenthalt in den Gebäuden auf den notwendigen Unterrichtszeitraum zu beschränken.
- Keinen Zutritt haben Personen, auf die mindestens eines der folgenden Merkmale zutrifft:
  - positiv auf SARS-CoV-2 getestet oder als positiv eingestuft bis zum Nachweis eines negativen Tests (i. d. R. durch den AMD),
  - vom Gesundheitsamt aus anderen Gründen (z. B. als Kontaktperson Kat. I) angeordnete Quarantäne für die jeweilige Dauer,
  - nach Rückkehr von einem Auslandsaufenthalt oder einer besonders betroffenen Region im Inland ab 72 Stunden für die Dauer von 14 Tagen.
  - Auch anderweitig erkrankten Schüler\*innen ist die Teilnahme am Präsenzunterricht nicht gestattet. Die Lehrkraft ist verpflichtet, bei Erkältungssymptomen von Schüler\*innen mit Fieber den Unterricht nicht zu erteilen.
- Alle Mitarbeiter achten auf die Vermeidung von Gruppenbildungen.
- Anbringung von Hinweisschildern mit Hygienevorschriften und Distanzregeln an sämtlichen Türen und im Eingangsbereich.
- Hinweise an den Türen der Unterrichtsräume, dass das Betreten nur nach dem Händewaschen erlaubt ist.

- Desinfektions- bzw. Händewaschmöglichkeit mit Seife in den Toiletten

#### **Allgemeine Mitarbeiter\*innenbezogene Maßnahmen; Arbeitsschutz:**

- Einweisung des Personals durch E-Mail
- Prüfung, ob freie Unterrichtszeiten (Großgruppenunterricht, Elementarbereich, Ensemblebereich, Kammermusik) für die Vereinzelung von Unterrichtsgruppen genutzt werden kann
- Prüfung, ob Unterricht am Wochenende angeboten werden kann (im Musikschulgebäude, ggf. auch in Schulgebäuden oder anderen Orten). Dies wird mit jeder Phase zunehmen.
- Stetige Anpassung von Stundenplänen aufgrund sich ändernden Schulunterrichtsplänen
- Stetige Anpassung von Regiezeiten zwischen den Unterrichtsstunden zur Vermeidung von persönlichen Kontakten
- Jeglicher Körperkontakt (Händeschütteln, nicht-verbale Hilfestellungen/Korrekturen im Unterricht) sowie der Austausch von Instrumenten, Bögen, Mundstücken etc. ist untersagt.
- Ausgiebiges Lüften zwischen den Unterrichtseinheiten

#### **Risikogruppen:**

- Schutz besonders gefährdeter Schüler\*innen sowie Lehrkräfte (Personen über 60 Jahre/Senior\*innen, Personen mit Vorerkrankungen, Menschen mit Behinderung).
- Vorgehensweise:
  - Selbsteinschätzung
  - Abklärung durch Haus- oder Betriebsarzt\*ärztin mit ärztlicher Bescheinigung
  - Einstufung
    - AU
    - AU mit Auflagen oder Einschränkungen
    - trotz Risiko keine Einschränkung
  - ggf. besondere Schutzausstattung.

#### **Funktionell-organisatorische Maßnahmen:**

- Einstimmen von Instrumenten der Schüler\*innen durch die Lehrkraft nur unter besonderen Schutzmaßnahmen (Mund-Nasen-Schutz; Einmalhandschuhe) und nur wo verbale Anleitung nicht ausreicht
- Sparsames Abwischen der Tastaturen mit einem Tuch mit Seifenlauge (wird von der Musikschule gestellt) durch die Lehrkräfte.
- Instrumente (Klavier, Hackbrett, Veeh-Harfe, Kontrabass, Gitarre, Schlagzeug etc.), die stationär im Unterricht verwendet werden, unterliegen besonderen Hygienemaßnahmen. Das Tragen eines Mundschutzes, sowie die Desinfektion der Hände direkt vor dem Instrumentalunterricht ist verpflichtend, wenn die stationären Instrumente benutzt werden.
- Tägliche Reinigung aller häufig berührten Flächen (Türklinken und -griffe, Handläufe, Handterminals, Tastaturen, Touchscreens, Armaturen, Lichtschalter)
- Anbringung von Hinweisschildern zu Hygienevorschriften und Distanzregeln in allen Räumen
- Verstärkung des Reinigungsdienstes, insbesondere in den Sanitarräumen.
- Ausstattung der Waschräume mit ausreichend Seife und Papierhandtüchern. Im Eingangsbereich der Musikschule befindet sich ein Desinfektionsmittelspender.
- Die Verwaltung erfolgt kontaktarm durch Telefon oder E-Mail.

**Beratungs- und Informationswege:**

- Die Beratung und Information für Schüler\*innen, Eltern und Träger erfolgt durch Aushang, über die Homepage sowie durch Telefon oder E-Mail.
- Die Kommunikation mit Kooperationspartner\*innen und bei verschiedenen Unterrichtsorten erfolgt durch Telefon oder E-Mail.
- Bei Bekanntwerden einer Infektion ist die Schulleitung unverzüglich zu verständigen. Diese verständigt das Gesundheitsamt und sichert die Belege für Infektionsketten.

**Vorstufe /Ausnahmeregelung:**

- Vorbereitungen auf schulische Abschlussprüfungen (Abitur) im Fach Musik und auf Eignungsprüfungen für weiterführende Bildungseinrichtungen in Musikschulen unter Einhaltung aller Vorschriften im Rahmen eines Präsenzunterrichtes.

## **PHASE 1**

Die erste Phase stellt die Umsetzung und Durchführung erster möglicher Unterrichtsformen unter Einhaltung entsprechender Auflagen dar. Möglich sind

- Vokal- und Instrumentalunterricht im Einzelunterricht (ab 11. Mai 2020)
- Partner\*innenunterricht (ein Lehrender und zwei Schüler\*innen, nur in Gruppenteilung als Einzelunterricht ab 11. Mai 2020)
- Kleingruppenunterricht mit maximal 3 Schüler\*innen (nur in Gruppenteilung als Einzelunterricht ab 11. Mai 2020)

### **Funktionell-organisatorische Maßnahmen:**

Die Maßnahmen, die sich nicht explizit auf den Einzel- oder Partner\*innenunterricht beziehen, sind in dieser oder ähnlicher Form auch für die folgenden Phasen zu adaptieren.

- Vorrangige Nutzung ausreichend großer Unterrichtsräume
- Bei Raumnutzung von allgemeinbildenden Schulen oder Dritten: Abgleich des aktuellen Standes der Maßnahmenumsetzung

### **Allgemeine Mitarbeiter\*innenbezogene Maßnahmen; Arbeitsschutz:**

- Prüfung, ob freie Unterrichtszeiten (Kleingruppenunterricht, Großgruppenunterricht, Ensemblebereich) für den Einzelunterricht von Unterrichtsgruppen genutzt werden kann

## **PHASE 2**

Die zweite Phase bezieht, ergänzend zu den in Phase 1 genannten Unterrichtsformen, weitere Unterrichtsformen mit ein. Möglich sind ab 15.06.2020

- Kleingruppenunterricht
- Kleine Ensembles (max. 6 Teilnehmer\*innen) je nach Raumgröße
- Sektions-/Stimmproben je nach Raumgröße
- Für Sänger\*innen und Blasinstrumentalschüler\*innen sind auch in Phase 2 weiterhin erhöhte Schutzmaßnahmen (siehe Allgemein) aufrecht zu erhalten.

### **Funktionell-organisatorische Maßnahmen:**

- Diese Unterrichtsformen können nur in großen Kursräumen unter Einhaltung des Mindestabstandes und Berücksichtigung der Instrumenten-Spezifika sowie der Hygienevorschriften stattfinden.
- Sobald Schulräume wieder geöffnet werden, ist zu prüfen, ob diese entsprechend der Regelungen des Kultusministeriums auch für den Musikschulbetrieb und die hier genannten Unterrichtsformen zugelassen werden können bzw. dafür zur Verfügung stehen.
- Überprüfung der Nutzung von Turnhallen sowie Räumen in den allgemeinbildenden Schulen, auch am Wochenende

### **Allgemeine Mitarbeiter\*innenbezogene Maßnahmen; Arbeitsschutz:**

- Prüfung, ob freie Unterrichtszeiten im Ensemblebereich für den Einzelunterricht, Partner\*innen- oder Großgruppenunterricht genutzt werden können

### **PHASE 3**

Mit der vollständigen Wiederaufnahme der Arbeit und Angebote in Schulen und Kitas sollten nach Möglichkeit und entsprechend der Regelungen des Kultusministeriums auch die Kooperationsangebote mit Musikschulen wiederaufgenommen werden. Möglich sind ab 1.09.2020 Unterrichtsangebote im

- Grundstufenbereich
- Großgruppen (Ensemble, Orchester, Big Band, etc.)
- Tanz- und Theaterangebote
- Alle Kooperationsprojekte, wie z.B. Bläser-, Band-, Gesangs- und Streicherklassen
- Angebote für Senior\*innen und Menschen mit Behinderung

#### **Funktionell-organisatorische Maßnahmen:**

- Prüfung weiterer alternativer Unterrichtsorte, z.B. Kirchen, Bürgerhäuser, Jugendzentren – oder im Freien (dort kann auch bei großen Gruppen der Mindestabstand eingehalten werden).

#### **Allgemeine Mitarbeiter\*innenbezogene Maßnahmen; Arbeitsschutz:**

- Ggf. verlängerte Arbeitszeiten aufgrund von Raum- und Unterrichtskonzepten
- Beachtung von Wegezeiten
- Ggf. Nachholen von ausgefallenen Stunden
- Ggf. neue Arbeitszeitvereinbarungen im neuen Schuljahr

#### **Veranstaltungen:**

Veranstaltungen wie Musikschulkonzerte, Musikschulfeste etc. können erst nach entsprechender Genehmigung und unter Beachtung aller gesetzlichen Auflagen zur Hygiene wieder stattfinden. Ab diesem Zeitpunkt sind alle Lehrkräfte wieder voll in ihren ursprünglichen Aufgaben einsetzbar.

#### **Weitere Anpassungen des Schutz- und Hygienekonzeptes**

##### **1.März.2021**

#### **Grundlage der Anpassung: 12. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung**

##### § 20 Musikschulen

(4) Instrumental- und Gesangsunterricht darf nur als Einzelunterricht in Präsenzform unter folgenden Voraussetzungen erteilt werden:

1. ein Mindestabstand von 2 m kann durchgehend und zuverlässig eingehalten werden;
2. für das Lehrpersonal gilt eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen, für Schülerinnen und Schüler gilt FFP2-Maskenpflicht; diese Pflichten entfallen nur, soweit und solange das aktive Musizieren eine Maskenpflicht nicht zulässt;
3. der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 100 überschritten wird, ist Instrumental- und Gesangsunterricht in Präsenzform untersagt.

##### § 5 Veranstaltungen

Vorbehaltlich speziellerer Regelungen in dieser Verordnung sind Veranstaltungen, Versammlungen, soweit es sich nicht um Versammlungen nach § 7 handelt, Ansammlungen sowie öffentliche Festivitäten landesweit untersagt. Feiern auf öffentlichen Plätzen und Anlagen ist untersagt.

#### § 17 Prüfungswesen

Die Abnahme von Prüfungen ist nur zulässig, wenn zwischen allen Teilnehmern ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt ist. Soweit die Einhaltung des Mindestabstands aufgrund der Art der Prüfung nicht möglich ist, sind gleichermaßen wirksame anderweitige Schutzmaßnahmen zu treffen. Nicht zum Prüfungsbetrieb gehörende Zuschauer sind nicht zugelassen.

#### § 3 Verfahren bei inzidenzabhängigen Regelungen

Soweit nach dieser Verordnung die Geltung von Regelungen in Landkreisen und kreisfreien Städten an die Voraussetzung geknüpft ist, dass im jeweiligen Landkreis oder in der kreisfreien Stadt die nach § 28a Abs. 3 Satz 12 IfSG bestimmte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) oberhalb oder unterhalb bestimmter Werte liegt, gilt Folgendes:

1. Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bestimmt durch Bekanntmachung am 7. März 2021 für alle Landkreise und kreisfreien Städte die für sie ab dem 8. März 2021 maßgebliche Inzidenzeinstufung.
2. Wird ein Wert der 7-Tage-Inzidenz, an dessen Überschreiten oder Nicht-Überschreiten Regelungen dieser Verordnung unmittelbar geknüpft sind, an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten oder – falls dies für die Einstufung maßgeblich ist – nicht mehr überschritten, hat die zuständige Kreisverwaltungsbehörde dies unverzüglich amtlich bekanntzumachen.
3. Die für den neuen Inzidenzbereich maßgeblichen Regelungen gelten dann für den betreffenden Landkreis oder die kreisfreie Stadt ab dem zweiten Tag nach Eintritt der Voraussetzung nach Nr. 2, frühestens am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung nach Nr. 2; in der Bekanntmachung nach Nr. 2 ist der erste Geltungstag anzugeben.

#### § 27 Weitere Öffnungsschritte

(1) Wird in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt mindestens 14 Tage in Folge die 7-Tage-Inzidenz von 100 nicht überschritten und erscheint die Entwicklung des Infektionsgeschehens stabil oder rückläufig, so kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege frühestens mit Wirkung ab dem 22. März 2021 und nach Maßgabe von Rahmenkonzepten, die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht werden und in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festzulegen sind, folgende weitere Öffnungen zulassen:

1. die Öffnung der Außengastronomie für Besucher mit vorheriger Terminbuchung mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung; sitzen an einem Tisch Personen aus mehreren Hausständen, ist ein tagesaktueller COVID-19 Schnell- oder Selbsttest der Tischgäste erforderlich;
2. die Öffnung von Theatern, Konzert- und Opernhäusern sowie Kinos für Besucherinnen und Besucher mit einem tagesaktuellen COVID-19 Schnell- oder Selbsttest;
3. kontaktfreier Sport im Innenbereich sowie Kontaktsport unter freiem Himmel unter der Voraussetzung, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer über einen tagesaktuellen COVID-19 Schnell- oder Selbsttest verfügen.

(2) Wird in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt mindestens 14 Tage in Folge die 7-Tage-Inzidenz von 50 nicht überschritten und erscheint die Entwicklung des Infektionsgeschehens stabil oder



rückläufig, so kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege frühestens ab dem 22. März 2021 weitergehende erleichternde Abweichungen von den Bestimmungen dieser Verordnung in Bezug auf

1. die Öffnung der Außengastronomie,
  2. die Öffnung von Theatern, Konzert- und Opernhäusern und Kinos sowie
  3. den kontaktfreien Sport im Innenbereich und den Kontaktsport im Außenbereich
- nach Maßgabe von Rahmenkonzepten, die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht werden und in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festzulegen sind, zulassen.

#### **Umsetzung an der Musikschule Unterschleißheim:**

- Ist im Landkreis München der 7-Tage-Inzidenzwert unter 100, ist der Einzelunterricht in Präsenzform gemäß § 20 erlaubt. Weiterhin nicht erlaubt in Präsenzform ist Klein- und Großgruppenunterricht, der Unterricht mit Geschwisterkindern oder Eltern, der Unterricht in Ensembles und Kammermusiken sowie im Elementarbereich und der Unterricht in Kooperationen mit Kitas und allgemeinbildenden Schulen.
- Es gilt Maskenpflicht für alle Beteiligten ab dem Betreten des Gebäudes bis zum Verlassen des Gebäudes. FFP2-Masken tragen verbindlich alle über 15-jährigen Schüler\*innen. Jüngere Schüler\*innen sowie Lehrkräfte müssen lediglich eine medizinische Maske tragen.
- Steigt im Landkreis München der 7-Tage-Inzidenzwert über 100 liegen, dürfen wir nicht mehr in Präsenzform unterrichten.
- Wir gewährleisten immer 2 Meter Mindestabstand in den Gebäuden sowie in den Unterrichtszimmern.
- Es wird regelmäßig zwischen den Unterrichtsstunden gelüftet. Wenn es die Länge oder die Größe des Raumes erfordert wird auch innerhalb der Unterrichtsstunde gelüftet.
- In den Gebäuden stehen ausreichend Desinfektionsmittel zur Verfügung.
- Alle anderen Regelungen, die die Änderungen nicht betreffen, bleiben in Kraft.
- Wird ein Wert der 7-Tage-Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten oder nicht mehr überschritten, hat die zuständige Kreisverwaltungsbehörde wird dies unverzüglich amtlich bekanntgemacht. Die für den neuen Inzidenzbereich maßgeblichen Regelungen gelten dann ab dem zweiten Tag nach Eintritt der Voraussetzung, frühestens am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung.

#### **Weitere Anpassungen des Schutz- und Hygienekonzeptes**

##### **7. Juni 2021**

#### **Grundlage der Anpassung: 13. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung**

In § 22 Absatz 4 ist nunmehr definiert, dass der Instrumental- und Gesangsunterricht in Präsenzform unter folgenden Voraussetzungen erteilt werden darf:

1. ein Mindestabstand von 1,5 m kann durchgehend und zuverlässig eingehalten werden; bei Einsatz von Blasinstrumenten sowie bei Gesang ist in Sing- bzw. Blasrichtung ein erweiterter Mindestabstand von 2,0 m einzuhalten;
2. für das Lehrpersonal gilt eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen, für Schülerinnen und Schüler gilt FFP2-

Maskenpflicht; diese Pflichten entfallen nur, soweit und solange das aktive Musizieren eine Maskenpflicht nicht zulässt;

3. der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

Da bislang der Unterricht in Fächern wie EMP, Großgruppen sowie in Kammermusiken und Ensembles lediglich aufgrund der Gruppengröße nicht ermöglicht werden konnte, ist somit der gesamte Musikschulunterricht erlaubt, wenn die notwendigen Abstände eingehalten werden können.

Auch der Unterricht in Kooperation mit Kitas und allgemeinbildenden Schulen ist möglich, sofern die 7-Tage-Inzidenz unter 50 liegt.

### **Bitte beachten Sie folgende weitere Regelungen:**

#### **Inzidenzwert**

1. Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die vom Robert Koch-Institut (RKI) im Internet veröffentlichte 7-Tage-Inzidenz den für die Regelung maßgeblichen Schwellenwert, so treten dort die von der Regelung verfügten Maßnahmen ab dem übernächsten darauf folgenden Tag in Kraft.
2. Unterschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an fünf aufeinander folgenden Tagen die vom RKI im Internet veröffentlichte 7-Tage-Inzidenz den für die Regelung maßgeblichen Schwellenwert, so treten dort die von der Regelung verfügten Maßnahmen ab dem übernächsten darauf folgenden Tag außer Kraft.
3. Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde hat unverzüglich amtlich bekanntzumachen, sobald ein relevanter Schwellenwert der 7-Tage-Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen überschritten oder an fünf aufeinander folgenden Tagen unterschritten wurde.

**Für die Musikschule Unterschleißheim e.V. gilt der einheitliche Schwellenwert von 100. Wird dieser überschritten, so ist Präsenzunterricht nicht mehr erlaubt.**

#### **Abstand, Hygiene, Lüften**

Jeder wird angehalten, wo immer möglich, zu anderen Personen einen Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten und auf ausreichende Handhygiene zu achten. In geschlossenen Räumlichkeiten ist auf ausreichende Belüftung zu achten.

#### **Maskenpflicht**

1. Es ist eine medizinische Gesichtsmaske oder eine Mund-Nasen-Bedeckung (Maske) zu tragen.
2. Kinder sind bis zum sechsten Geburtstag von der Tragepflicht befreit.
3. Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und dem 16. Geburtstag müssen nur eine medizinische Gesichtsmaske tragen.
4. Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, sind von der Maskenpflicht befreit, solange dies vor Ort sofort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachgewiesen werden kann, das den

vollständigen Namen, das Geburtsdatum und konkrete Angaben darüber enthalten muss, warum die betroffene Person von der Tragepflicht befreit ist.

5. Für Beschäftigte gilt die Verpflichtung während ihrer dienstlichen Tätigkeiten nur im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen.

### **Es besteht Maskenpflicht**

1. auf zentralen Begegnungsflächen in Innenstädten oder sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, die von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde festgelegt werden können,
2. auf den Begegnungs- und Verkehrsflächen einschließlich der Fahrstühle von öffentlichen Gebäuden,
3. auf den Begegnungs- und Verkehrsflächen der Arbeitsstätte, insbesondere in Fahrstühlen, Fluren, Kantinen und Eingängen; Gleiches gilt für den Arbeitsplatz, soweit der Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann.

### **Kontaktdatenerfassung**

Zu dokumentieren sind jeweils Namen und Vornamen, eine sichere Kontaktinformation (Telefonnummer, E-Mail-Adresse oder Anschrift) sowie der Zeitraum des Aufenthaltes.

### **Prüfungswesen**

Die Abnahme von Prüfungen ist vorbehaltlich speziellerer Regelungen nur zulässig, wenn zwischen allen Teilnehmer\*innen ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt ist. Soweit die Einhaltung des Mindestabstands aufgrund der Art der Prüfung nicht möglich ist, sind gleichermaßen wirksame anderweitige Schutzmaßnahmen zu treffen. Nicht zum Prüfungsbetrieb gehörende Zuschauer\*innen sind nicht zugelassen.

### **Allgemeinbildende Schulen**

Wenn im Präsenzunterricht der Mindestabstand von 1,5 m nicht durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, findet in Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 165 bis 20. Juni 2021 Wechselunterricht statt. Ab 21. Juni 2021 wird die 7-Tage-Inzidenz auf die Werte zwischen 100 und 165 gesetzt.

### **Tagesbetreuungsangebote**

In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 (ab 21. Juni 2021 zwischen 100) und 165 liegt, können die Einrichtungen nur öffnen, sofern die Betreuung in festen Gruppen erfolgt (eingeschränkter Regelbetrieb).

In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 50 (ab 21. Juni 2021 von 100) nicht überschritten wird, können die Einrichtungen öffnen.

### **Außerschulische Bildung (Fort- und Weiterbildung)**

Angebote der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sind in Präsenzform zulässig, wenn zwischen allen Beteiligten ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt ist. Es besteht Maskenpflicht, soweit der Mindestabstand nicht zuverlässig eingehalten werden kann, insbesondere in Verkehrs- und Begegnungsbereichen. Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

## **Kulturveranstaltungen**

Kulturelle Veranstaltungen in Theatern, Opern, Konzerthäusern, Bühnen, Kinos und sonst dafür geeigneten Örtlichkeiten sind unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. In Gebäuden bestimmt sich die zulässige Höchstteilnehmer\*innenzahl einschließlich geimpfter und genesener Personen nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Plätzen gewahrt wird.
2. Unter freiem Himmel sind höchstens 500 Besucher\*innen einschließlich geimpfter und genesener Personen mit festen Sitzplätzen zugelassen.
3. Im gesamten Veranstaltungsbereich ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.
4. In Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 müssen die Besucher\*innen einen Testnachweis vorlegen.
5. Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auf der Grundlage eines von den Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst und für Gesundheit und Pflege bekannt gemachten Rahmenkonzepts auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.
6. Der Veranstalter hat die Kontaktdaten der Besucher\*innen zu erheben.

Stand 7. Juni 2021

Musikschule Unterschleißheim

Victoria Scherer

-Schulleitung-